

Ohne Antrag kein Hartz IV

Leistungen werden meist nur bis zu sechs Monate bewilligt und müssen dann neu beantragt werden

Von Peter Dorenbeck, Rechtsanwalt in Braunschweig, Lehrbeauftragter der Hochschule Ostfalia

Wer nach Ende eines Bewilligungsabschnitts weiter Hartz-IV-Leistungen erhalten will, muss dies rechtzeitig beantragen.

Am 18. Januar hat das Bundessozialgericht (BSG) bekräftigt: Für die Weiterbewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II gleich „Hartz IV“) ist nach der Beendigung eines Bewilligungsabschnitts stets ein Fortzahlungsantrag erforderlich.

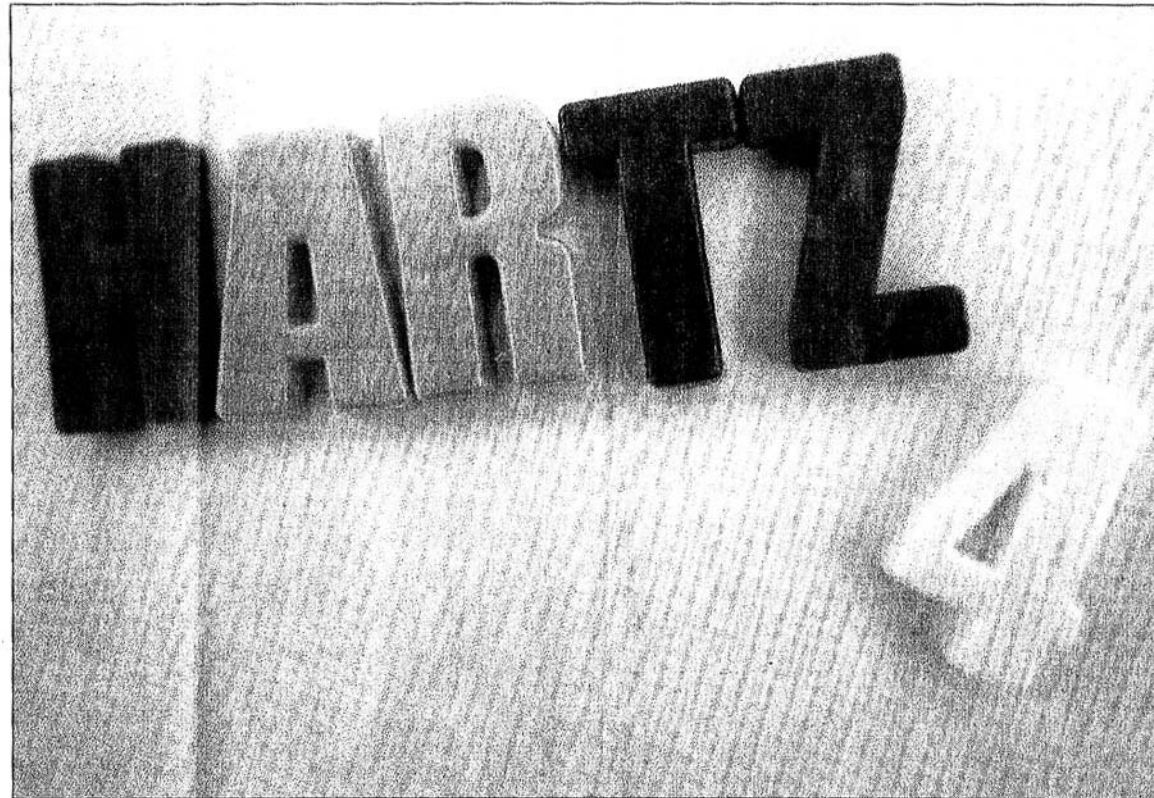
Ein Kläger hatte seinen Antrag auf Fortzahlung der Leistungen erst dreieinhalb Wochen nach Ablauf des vorangegangenen Bewilligungszeitraums gestellt.

Das BSG folgte wie die Vorinstanzen der Entscheidung des Sozialleistungsträgers, Leistungen erst ab Eingang des Fortzahlungsantrages weiter zu gewähren. Für die dreieinhalbwöchige Zwischenzeit fehlte es an einem Leistungsantrag.

Im Grundsicherungsrecht für Arbeitsuchende gilt nämlich: ohne Antrag keine Leistung. Anderes gilt im Sozialhilferecht (SGB XII) bei der Hilfe zum Lebensunterhalt:

Hier reicht schon die bloße Kenntnis des Leistungsträgers von einer Hilfebedürftigkeit, um den Anspruch auszulösen.

Für die Zwischenzeit konnte der Kläger sich auch nicht wegen Falschberatung auf einen so genannten sozialrechtlichen Herstellungsanspruch berufen. Denn der Leistungsträger hatte den Kläger zeitnah vor Ablauf des vorangegangenen Bewilligungszeitraums auf das Antragsverfahren hingewiesen und die



Auf einer magnetischen Spielzeugtafel steht Hartz 4 geschrieben. Bunt ist das Leben mit Hartz IV nicht. Unter anderem besteht es aus jede Menge Anträgen. Foto: dpa

entsprechenden Antragsformulare übersandt.

Eine derartige Pflicht des Sozialleistungsträgers ergibt sich aus dem so genannten Sozialrechtsverhältnis zwischen dem Träger und dem Leistungsbezieher; es wurde begründet durch die Leistungsgewährung im vorhergehenden Bewilligungsabschnitt.

Hinweise zur Rechtslage:
§ 37 SGB II – Antragsfordernis –

lautet: „Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden auf Antrag erbracht. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht.“

Treten die Anspruchsvoraussetzungen an einem Tag ein, an dem der zuständige Träger von Leistungen nach diesem Buch nicht geöffnet hat, wirkt ein unverzüglich gestellter Antrag auf diesen Tag zurück“

§ 41 SGB II – Berechnung der Leistungen – lautet auszugsweise: „...Die Leistungen sollen jeweils für sechs Monate bewilligt und monatlich im Voraus erbracht werden... Der Bewilligungszeitraum kann auf bis zu zwölf Monate bei Berechtigten verlängert werden, bei denen eine Veränderung der Verhältnisse in diesem Zeitraum nicht zu erwarten ist.“

Urteil des BSG vom 18. Januar 2011, Aktenzeichen B 4 AS 99/10 R